

Ostland-Berichte

Reihe B: Wirtschafts-Nachrichten.

Herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig

Inhalt:

Die Entschuldungsaktion der polnischen Landwirtschaft.

Das Problem der Wotanisierung in Polen.

Das Ostland-, insbesondere deutsche Kapital in Großpolen.

Die Entschuldungsaktion der polnischen Landwirtschaft.

In Nr. 22-23 unserer Berichte (S. 95* bis 98*) gaben wir im Zusammenhang mit diesem Thema die Forderungen bzw. Vorläufe der verschiedenen Wirtschaftskreise und auch die von der Regierung vorläufig bekanntgegebenen Richtlinien der kommenden Entschuldung wieder. Das politische Geschehblatt „Dziennik Ustaw“ brachte in Nummer 94 vom 28. 10. d. Js. die in den Ministerstimmungen vom 19. und 24. Oktober angenommenen Entschuldungsgesetze. An die Stelle der bisherigen Diskussion um das zu erwartende tritt nunmehr die nicht minder heftige Polemik über Vor- und Nachteile der neuen Gesetze. Die Gegenseite findet kaum weniger scharf als früher und auch die Parteien ungefähr dieselben. Auf das Für und Wider soll jedoch zum Schlüsse eingegangen werden.

Wenige Tage vor Bekanntgabe der neuen Gesetze machte der Finanzminister Professor Jawadzki dem Vertreter der der Regierung aufscheinenden „Gazeta Polska“ gegenüber Ausführungen über Gründe und Inhalt sowie den voraussichtlichen Erfolg der Entschuldungsgesetzgebung in finanzieller Hinsicht. Sowohl die Erklärungen neue Momente enthalten, seien sie hier kurz wiedergegeben.

Über die Gründe für das gesetzliche Eingreifen in das Verhältnis von Schuldner und Gläubiger befragt, äußerte sich der Finanzminister wie folgt: Wenn der von Polen notwendigerweise geführte Deflationsprozeß mit der Zeit nicht schädliche Folgen haben und die Grundlagen des wirtschaftlichen Gleichgewichtes nicht angegriffen sollte, so müsse darauf geachtet werden, daß dieser Prozeß alle Elemente des Wirtschaftslebens wenigstens annähernd gleich treffe. Es besteht aber ein Faktor, der bei der Stabilität der Währung scheinbar vom Automatismus des Wirtschaftslebens nicht überwunden werden könnte. Es sei dies der konstante Zinsendienst für früher aufgenommene Schulden. Das Wort „scheinbar“ sei zu betonen, denn in Wirklichkeit habe das Leben auch hierfür Auswege gefunden, wenn auch in recht bedauerlicher Art, nämlich in der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Es sei nebenbei hinzugefügt, in welcher Form sich diese Zahlungsunfähigkeit auswirke. Tatsache sei jedoch, daß die Mehrzahl der Landwirte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, in der Regel, weil sie über keinerlei Geldmittel verfügen. Dies sei ja auch vollkommen verständlich, wenn man bedenke, daß allein die Summe der theoretisch im Jahre zu zahlenden Zinsen größer sei als die Summe, die die Landwirtschaft zusammen für Zinsendienst und Kapitaltilgung überbringen mußte.

„Hier würden selbst die am schärfsten durchgeführten Zwangsmaßnahmen ohne Erfolg sein. Im Gegentrale würde ein zunehmendes Landangebot den Bodenpreis immer stärker herunterdrücken und damit zur Deckung eines immer geringeren wertdienstlichen Prozentsatzes der Forderungen ausreichen.“

Die Korrekturen jedoch, die das Leben in Form schlechter Zahlungsfähigkeit und sogar teilweise Zahlungsunfähigkeit der Landwirtschaft durchführen, ist beinahe ebenso gefährlich wie die Starrheit der Verschuldung. Diese wirkt sich ungleichmäßig aus und beginntigt besonders die weniger gewissen-

haften und vielfach auch wirtschaftlich weniger wertvollen Elemente, während sie die ganze Last auf diejenigen abwälzt, die bemüht sind, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie verwischt den Unterschied zwischen dem, der schlechten Willens ist, und demjenigen, der zu zahlen tatsächlich nicht in der Lage ist. Es werden alle Gefühle der Sicherheit, die Grundlagen von Kalkulation und Kredit, ohne die eine Wirtschaft nicht bestehen kann, zunächst gemahnt. Es wird eine Reihe von Gläubigern, Personen und Institutionen geschädigt, die unter normalen Bedingungen eine nützliche Rolle in der Wirtschaft spielen könnten ...“

Es ist klar, daß unter diesen Umständen und in der Gewißheit, daß in absehbarer Zeit keine Änderungen zu erwarten sind, die die heutige deflationistische Einstellung der Wirtschaft radikal umkehren würden, keinerlei doktrinäre Gründe den Gesetzgeber davon zurückhalten können, dieses Gebiet zum Zwecke seiner Ordnung zu beschreiben.“

Das feien auch die Gründe dafür gewesen, daß sich die jetzige Entschuldungsaktion über einen längeren Zeitraum erstrecken müssen. Sie sei ja eigentlich auch schon vor über zwei Jahren eingeleitet worden. Aber infolge der Schwäche und mangels genügender Stabilität des Finanzmarktes habe man es für richtiger angesehen, nur ganz vorsichtig und etappenweise vorzugehen, um damit auch zugleich die Folgen der eingeleiteten Maßnahmen abzuwenden.

Auf die Gesetze, die während dieser Zeit zur Rettung und Befriedung der Landwirtschaft erlassen wurden, sind wir bereits in Nr. 22-23 unserer Berichte eingegangen, so daß wir an dieser Stelle darauf verzichten können.

Die bisherigen Gesetze und die Erfahrungen, die man aus ihnen habe ziehen können, hätten das Material für die endgültige Reform, wie sie jetzt durchgeführt werden soll, geliefert.

Ich betone jedoch, daß, obgleich in den geplanten Verordnungen die Eingriffs möglichkeit des Gesetzgebers in die privatrechtlichen Verhältnisse recht weit reicht, er sich, wie auch den bisherigen Aktionen, jedoch zum Grundsatz die Unantastbarkeit der Kapitalsumme macht, die nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Beschlüsse von dazu berufenen Instanzen und nie allein von Rechts wegen gesenkt wird. Ich erachte das als notwendig, sowohl mit Rücksicht auf das Bestreben, den Sparsinn zu fördern, als auch auf die Notwendigkeit, die Überzeugung vom Wert unserer Währung zu festigen.“

Anschließend gab Finanzminister Jawadzki einen allgemeinen Überblick über die in Aussicht genommenen Erfahrungen für die Landwirtschaft, die jedoch an anderer Stelle noch eingehend behandelt werden sollen. Auf die Frage nach den voraussichtlichen Folgen der geplanten Gesetze gab der Minister zur Antwort:

„Ich weiß genau, daß die geplante Entschuldungsaktion zahlreich gehegte Hoffnungen zunächst machen und nach verschiedenen Richtungen hin große Unzufriedenheit auslösen wird. Sie wird vor allem diejenigen enttäuschen, die mit einer völligen Streichung der Schulden glauben rechnen zu können (um dann neue zu machen). Sie wird auch eine erhebliche Erregung unter den Gläubigern hervorrufen, da viele von ihnen, durch die nominelle Höhe ihrer Forderungen suggeriert, glauben werden, daß sie einen Verlust erleiden, während in Wirklichkeit ihre nominalen Ansprüche den tatsächlichen gleich-

gesetzt werden. Ich gebe mich auch keineswegs der falschen Hoffnung hin, als ob diese Aktion alle Schwierigkeiten zu überwinden imstande wäre ...

Aber andererseits bin ich davon überzeugt, daß dadurch für die Mehrzahl der Landwirte Verhältnisse geschaffen werden, in denen ihnen der Kampf gegen die größten Schwierigkeiten und deren Überwindung überhaupt erst möglich sein wird, und das ist die höchste Aufgabe, die wir uns stellen könnten. —

Ich will hier im Voraus keine genauen Zahlen angeben, kann jedoch schon jetzt soviel sagen, daß im großen ganzen die Summe, die alle aus den Vergünstigungen der Entschuldung Nutzen ziehenden Wirtschaften zusammengekommen an Zinsen zu zahlen haben werden, geringer sein wird als die Summe, die sie jetzt tatsächlich zahlen ...

Die Vergünstigungen sind selbstverständlich ungleichmäßig verteilt. Sie werden sehr bedeutend für diejenigen sein, die bemüht waren, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen; dagegen wird es sie für diejenigen nicht geben, die auch bisher nichts gezahlt haben. Zwischen diesen beiden Grenzen liegt die Masse derjenigen, für die die Vergünstigungen den rechtlichen mit dem tatsächlichen Stand in Einklang zu bringen versuchen werden ...

Selbstverständlich wird einen Teil der Schuldner nichts mehr retten — aber es ist gerade auch eine Aufgabe der Entschuldungsgesetzgebung, diejenigen, die sich infolge der allgemeinen Wirtschaftslage in Schwierigkeiten befinden, von denen zu trennen, die selbst bei guter Konjunktur schlechte Zahler wären.

Diese Aktion sehe ich als endgültige an. Wie erwähnt, kann zum zweiten Male zu einer solchen Operation nicht geegriffen werden, ohne die Grundlagen des Kredites zu erschüttern. Ich bin auch der Ansicht, daß nach ihrer Beendigung das Feld für die freie Weiterentwicklung der Wirtschaft und die Übereinstimmung des tatsächlichen mit dem Rechtszustande freigemacht werden muß."

Die unter dem 24. Oktober 1934 erlassenen Gesetze behandeln die umfangreiche Stoffmenge nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Verordnung über die Konvertierung und Regelung der landwirtschaftlichen Schulden umfaßt ein besonderes System von Vergünstigungen, die für diejenigen Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen sind, die mit vor dem 1. Juli 1932 entstandenen Verpflichtungen belastet sind.

2. Die Verordnung zwecks Änderung des Gesetzes vom 24. März 1933 über die Vergünstigungen für diejenigen Kreditinstitute, die den Schuldern Ermäßigungen der landwirtschaftlichen Schulden gewähren, behandelt das Verhältnis zwischen der Akzeptanzbank einerseits und den Instituten des organisierten Kredites sowie den Schuldern dieser Institute andererseits.

3. Die Verordnung über Vergünstigungen bei der Schuldentilgung der Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmungen bei staatlichen Bankinstituten.

4. Verordnung über die Regelung der Verpflichtungen der Landwirte gegen den Umsatzfonds der Agrarreform."

Von dieser Entstehung der Landwirtschaft betreffenden Verordnungen verdient vor allem die Verordnung über die Konvertierung und Regelung der landwirtschaftlichen Schulden als das Kernproblem der Entschuldungsaktion besonders eingehend besprochen zu werden. Sie gesellt sich in acht Abschnitte mit folgendem Inhalt: Abschnitt 1 enthält die allgemeinen Vorschriften, Abschnitt 2 betrifft die Ablösung der landwirtschaftlichen Schulden durch Wertpapiere, Abschnitt 3 regelt die Konvertierung dieser Schulden in einen langfristigen Pfandbriefkredit, Abschnitt 4 gibt besondere Vorschriften, die die Investition von langfristigen Kredit betreffen, Abschnitt 5

regelt die Verteilung der Abzahlung und die Verjährung der landwirtschaftlichen Schulden von Rechts wegen, der sechste Abschnitt sieht Ermäßigungen vor, die den Landwirten von den Schiedsämtern zuerkannt werden können, der siebente Abschnitt behandelt das Vergleichs- und Liquidationsverfahren, der leichte Abschnitt enthält schließlich die Schlußbestimmungen.

In den allgemeinen Bestimmungen werden vor allen zwei für die Praxis wichtige Begriffsbestimmungen festgelegt. Es sind dies die Begriffe der „landwirtschaftlichen Schuld“ und des „landwirtschaftlichen Betriebes“. Bezuglich der landwirtschaftlichen Schuld ist von Wichtigkeit, daß außerhalb der besonderen Definition jede auf dem Besitzer eines Landwirtschaftsbetriebes lastende Schuld als landwirtschaftliche Schuld angesehen wird. Im Anwendungshinweis muß der Gläubiger den Gegenbeweis erbringen. Als landwirtschaftliche Betriebe gelten: Land-, Forst-, Saatgut-, Garten-, Biennien- und Fischereiwirtschaften, und als deren Besitzer werden die Eigentümer, Aufzüchter und Pächter bezeichnet. Hierbei werden Industriebetriebe und Werkstätten, die im Rahmen eines solchen Landwirtschaftsbetriebes geführt werden, als deren Besitzstand angesehen.

Da eine Reihe von Vergünstigungen von rein äußerlichen Kriterien, wie die Größe der Betriebe, abhängig gemacht wird, so ist ebenso in den einleitenden allgemeinen Bestimmungen die Einteilung der Betriebe in drei Gruppen A, B und C vorgenommen.

Zur Gruppe A gehören die Wirtschaften von einer Fläche bis zu 50 ha bzw. diejenigen Wirtschaften, die im Wege einer Verordnung des Ministers der Finanzen oder der Landwirtschaft und Agrarreform bezeichnet werden, von einer Fläche bis zu 100 ha (in einzelnen Bezirken). Zur Gruppe B Wirtschaftsbetriebe von einer Fläche bis zu 500 ha (bzw. 1000 ha) und zur Gruppe C schließlich von einer Fläche, die die für die Betriebe der Gruppe B bezeichnete Norm überschreiten.

Mit Rücksicht auf grundsätzliche Wirtschaftsinteressen sind von den Vorschriften dieser Verordnung Personen öffentlichen Rechtes (der Staatsfiskus u. a. m.) sowie Kreditinstitute (Banken, Kommunalpakkassen u. a. m.) ausgenommen. Für die Kreditinstitute besteht eine besondere Regelungsort von landwirtschaftlichen Schulden, die in dem novellierten Gesetz vom 24. März 1933 über Erleichterungen für diejenigen Kreditinstitute, die ihren Schuldern im Rahmen der landwirtschaftlichen Schulden Vergünstigungen zukommen lassen, festgelegt sind ...

Von den allgemeinen Vorschriften, die erwähnt zu werden verdienen, wäre noch die Kompetenz der Schiedsämter zu nennen. Von Ihnen hängt die Beurteilung ab, ob es sich gegebenenfalls um eine landwirtschaftliche Schuld handelt, zu welcher Gruppe der landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen ist, die Feststellung des Entstehungsdatums der Schuld und wer den Wert erhalten hat."

Nach diesen einleitenden Bestimmungen bringt die Verordnung die Norm der einzelnen Vergünstigungen. Da die Wiedergabe des Gesetzesinhaltes grundfäßig in allen Zeitungen und Zeitschriften dieselbe ist, wird nachstehend die in der "Dziennik Polski" abgedruckte Darstellung wiedergegeben, um dann in Anschluß die Kritik zu Wort kommen zu lassen. Schön geht sie bemerkt, daß wegen des Umfangs und der Mannigfaltigkeit der Entschuldungsgesetzgebung einzelne wichtige Fragen noch gesondert behandelt werden sollen. Heute soll vor allem das bereits erwähnte Konvertierungs- und Schuldentlastungsgesetz dargestellt werden.

Das Vergünstigungssystem.

Im Vordergrunde des Systems der vorgesehenen Ermäßigungen steht die Möglichkeit, landwirtschaftliche Schulden durch Wertpapiere abzulösen. Im Verlauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung können die landwirtschaftlichen Schulden, die die Summe von 500 Złoty überschreiten, durch Wertpapiere abgelöst werden, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform bestimmen wird. Mit den Wertpapieren können nicht nur das Schuldkapital, sondern auch die Zinsen, Provisionen,

Kosten und andere Nebengebühren bezahlt werden, die für die Zeit bis zum 1. November 1934 geschuldet werden.

Es muß betont werden, daß, soweit es um die Schuld selbst geht, die Verordnung nur diejenigen Schulden regelt, die vor dem 1. Juli 1932 entstanden sind. Außerdem ist der Finanzminister zur Bestimmung derjenigen Wertpapiere befugt, mit denen die landwirtschaftlichen Schulden bei den Instituten des organisierten Kredites abgelöst werden sollen. Von der Möglichkeit der Bezahlung mit Wertpapieren bestehen Ausnahmen, und zwar: mit Wertpapieren kann eine Schuld dann nicht abgelöst werden, wenn sie durch Entschädigung entstanden ist oder wenn das Schiedsamt bestimmt, daß diese Schuld vom Schuldner in bar bezahlt werden kann, weil die Zahlungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage des Schuldners es dem Gläubiger gestattet, von ihm die Bezahlung in dieser Form zu verlangen.

Im dritten Abschnitt der Verordnung ist die Konvertierung der landwirtschaftlichen Schulden in einen langfristigen Pfandbriefkredit geregelt. Diese Konvertierung beruht darauf, daß die auf den landwirtschaftlichen Grundstücken hypothekarisch gesicherten Forderungen im Verlauf von drei Jahren vom Tage des Inkrafttretens der Forderung an gerechnet, ohne Einwilligung der folgenden Schuldner, in 4% prozentige Pfandbriefe konvertiert und in einem Zeitraum, der 55 Jahre nicht übersteigen darf, getilgt werden. Die Forderung der Gläubiger wird mit diesen Pfandbriefen zum al-par-Kurste getilgt. In Abhängigkeit von der Gruppe, zu der der in Frage kommende landwirtschaftliche Betrieb gehört, kann eine verschiedene Konvertierung Platz greifen. Und so kann sie bei den Wirtschaftsbetrieben der Gruppe A und B in Anwendung kommen für Schulden, die innerhalb der 50prozentigen Schätzungsgeraden liegen; bei Betrieben der Gruppe C mit einer Fläche bis zu 2000 ha für Schulden, die innerhalb der 40prozentigen Grenze des Schätzungsgeraden liegen; bei den übrigen Betrieben der Gruppe C innerhalb der 30prozentigen Grenze des geschätzten Grundstückswertes. Der Finanzminister kann jedoch den zulässigen Prozentsatz des Schätzungsgeraden für die Gruppe C bis zu 50 % des geschätzten Grundstückswertes erhöhen. Die Konvertierung kann auch Anwendung finden für Schulden, die sei es durch eine Verkehrshypothek, Sicherungshypothek, Rechts- oder Gerichtshypothek oder durch Eintragung eines Vorbehalt besichert sind, und das ohne Rücksicht darauf, ob die Sicherung durch einfache Eintragung oder durch Vermerk sichtbar gemacht ist. Die Konvertierung von Forderungen des organisierten Kredites wird in denjenigen Fällen möglich sein, die der Finanzminister durch Verordnung bekannt geben wird.

Wer wird zur Durchführung der Konvertierung berechtigt sein? Vor allem die Institute des langfristigen Kredites, die vom Finanzminister im Verordnungswege bekannt gegeben werden. Es muß betont werden, daß diese Institute zu einer Revision ihrer Schätzungsordnung zwecks Anpassung der bisherigen Normen an die jetzigen Wirtschaftsverhältnisse verpflichtet sein werden. Die revidierten Geschäftsordnungen werden vom Finanzminister bestätigt. Den Antrag auf Konvertierung kann sowohl der Schuldner wie der Gläubiger stellen. Das Antragsrecht steht dem Gläubiger jedoch nur dann zu, wenn seine Forderung durch eine Verkehrs- oder Gerichtshypothek besichert und durch einfache Eintragung offenbart ist. Die Krediterteilung hängt von der Entscheidung des langfristigen Kredit erstellenden Institutes ab, und diese Entscheidung wird auf Grund unabhängiger Beurteilung des Institutes gefällt. Wenn auf dem Grundstück nichtlandwirtschaftliche Schulden hypothekarisch besichert sind oder solche Schulden bestehen, die entweder nach dem 1. Juli 1932 entstanden sind oder der Konvertierung aus anderen Gründen nicht unterliegen und diese Schulden die Eintragung des Pfandbriefleihzinsen zur ersten Stelle unmöglich machen, dann steht den Gläubigern zur Wahl: ob sie ihre Forderungen der Konvertierung unterwerfen wollen oder ob sie den konvertierten Schulden den Vorrang einräumen; die Einräumung des Vorranges kommt jedoch nur in einem sol-

chen Umfang in Frage, daß die gerückten Forderungen in den Grenzen von 50 % des Schätzungsgeraden des Grundstückes, wie er von den Instituten des langfristigen Kredites festgesetzt wurde, verbleiben.

Falls auf dem Grundstück Schulden bei Personen des öffentlichen Rechts oder Institutionen und Bankunternehmen bestehen, die hypothekarisch gesichert sind, dann können diese Institutionen ihre Forderung entweder konvertieren oder den Vorrang abtreten, wobei das in Frage kommene Institut bei Abtretung des Vorranges vorher den Abschluß eines Konversionsvertrages, wie er in dem Gesetz über die Akzeptationsbank vorgesehen ist, verlangen kann.

Weiterhin enthält die Verordnung eine Reihe von Vorschriften, die grundsätzliche Bedeutung in Bezug auf das in den drei früheren Teilgebieten geltende Hypothekenrecht haben. In jedem Falle ist die Absicht dieser Vorschriften der Grundsatz, daß den zur Konversion berechtigten Institutionen keinerlei Schwierigkeiten im ganzen Umwandlungsprozeß der Hypothekenschulden in Pfandbriefschulden gemacht werden sollen.

Da die Institute des langfristigen Kredites Pfandbriefe emittieren werden, muß der Finanzminister das Recht haben, Änderungen der Rechtsvorschriften der genannten Institute vorzunehmen.

So darf der Finanzminister auf Grund dieser Verordnung selbst Verordnungen erlassen, die Tilgungsdauer, Art der Tilgung und was sonst die Neuemission der Pfandbriefe betrifft, vereinheitlichen und regeln. Weiterhin könnte der Finanzminister die Forderungen des Staatsfonds gegen die Institute des langfristigen Kredites ganz oder teilweise streichen und auch sonst alle Finanzoperationen durchführen, die eine vollständige Ordnung der Finanzlage der Institute zur Folge haben.

„Weiterhin sieht die Verordnung die Zerlegung der

Rückzahlung und Ermäßigung des Zinssatzes der landwirtschaftlichen Schulden von Rechts wegen vor. Die Vergünstigungen von Rechts wegen finden auf die landwirtschaftlichen Schulden der Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben der Gruppe A und B Anwendung. Diese Ermäßigungen beruhen auf der Zerlegung der Schuld in 28 gleiche Raten, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, wobei die erste Rate bereits am 1. April 1935 fällig ist. Die Zerlegung in Raten bezieht sich auch auf diejenigen Schulden, deren Zahlungstermine durch Vertrag oder Urteil der Schiedsämter festgelegt wurden, auch falls diese Termine in die Zeit nach dem 1. April 1935 fallen sollten. Dieser Zerlegung unterliegt nicht nur das Schuldkapital, sondern auch die Zinsen, Provisionen, Kosten u. a. m., die für die Zeit bis zum 1. Dezember 1934 geschuldet werden. Die Schuldzinsen werden selbst dann, wenn sie schon durch Gerichtsurteil festgesetzt wurden, auf 3 % jährlich gesenkt. Außerdem sehen die Vorschriften der Verordnung Sondervergütungen für den Fall vorzeitiger Rückzahlung vor... Die Vergünstigungen können jedoch u. a. auch dann aufgehoben werden, wenn die Schuld durch eine Entschädigung entstanden ist oder wenn der Schuldner die dingliche Sicherung verschlechtert oder die Sicherung der Forderung in irgendeiner anderen Form verringert. Wenn das Schiedsamt obige Fälle feststellt, kann es die sofortige Rückzahlung der gesamten Schuld bestimmen, für die Rückzahlung kürzere Termine bestimmen, die Verzinsung auf 4% jährlich erhöhen und sogar die Sondervergütungen für den Fall vorzeitiger Rückzahlung aufheben. Wenn der Besitzer eines zur Gruppe A gehörigen landwirtschaftlichen Betriebes zwei aufeinander folgende Raten nicht bezahlt, ist die Schuld in vollem Umfang sofort fällig, jedoch nur dann, wenn die Höhe der Raten vom Schiedsamt oder dessen Vorsitzenden bestimmt wurden. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Besitzer der Gruppe B, lediglich mit der Änderung, daß eine solche Festsetzung nicht vorgesehen ist. Wenn die Verschuldung des Besitzers eines zur Gruppe B gehörigen landwirtschaftlichen Betriebes 75 % des Schätzungsgeraden des Betriebes übersteigt, dann kann auf Antrag der interessierten Personen das Schiedsamt die Wirkung der Vorschriften von Amts wegen aufheben.“

„Weiterhin sieht die Verordnung die Sondervergütungen für den Fall vorzeitiger Rückzahlung vor... Die Vergünstigungen können jedoch u. a. auch dann aufgehoben werden, wenn die Schuld durch eine Entschädigung entstanden ist oder wenn der Schuldner die dingliche Sicherung verschlechtert oder die Sicherung der Forderung in irgendeiner anderen Form verringert. Wenn das Schiedsamt obige Fälle feststellt, kann es die sofortige Rückzahlung der gesamten Schuld bestimmen, für die Rückzahlung kürzere Termine bestimmen, die Verzinsung auf 4% jährlich erhöhen und sogar die Sondervergütungen für den Fall vorzeitiger Rückzahlung aufheben. Wenn der Besitzer eines zur Gruppe A gehörigen landwirtschaftlichen Betriebes zwei aufeinander folgende Raten nicht bezahlt, ist die Schuld in vollem Umfang sofort fällig, jedoch nur dann, wenn die Höhe der Raten vom Schiedsamt oder dessen Vorsitzenden bestimmt wurden. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Besitzer der Gruppe B, lediglich mit der Änderung, daß eine solche Festsetzung nicht vorgesehen ist. Wenn die Verschuldung des Besitzers eines zur Gruppe B gehörigen landwirtschaftlichen Betriebes 75 % des Schätzungsgeraden des Betriebes übersteigt, dann kann auf Antrag der interessierten Personen das Schiedsamt die Wirkung der Vorschriften von Amts wegen aufheben.“

Schließlich sieht die Verordnung Vergünstigungen vor, die von den Schiedsämtern zuerkann werden. Wenn die Verteilung der Rückzahlungsarten und die Herabsetzung der Verzinsung der landwirtschaftlichen Schuld nicht von Rechts wegen erfolgt, kann auch das Schiedsamt besondere Rückzahlstermine festsetzen.“

Erwähnenswert sei noch, daß das Schiedsamt auch die durch Erteilung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 1. Juli 1932 entstandenen Schulden ermäßigen könne, ebenso wie die Restkaufgelder und den Pachtzins.

„Der siebente Abschnitt der Verordnung sieht schließlich das Vergleichs- und Liquidationsverfahren vor. Diesem Verfahren unterliegen die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe der Gruppe B und C, falls ihre Verschuldung im Verhältnis zum Wert ihres Grundstückes übersteigt: bei den Grundstücken der Gruppe B 75 %, der Gruppe C — von einer Fläche von 500 bis 1000 ha — 50 %, von 1000 bis 2000 ha 40 % und einer Fläche über 2000 ha 30 %.

Es verdient, betont zu werden, daß das Vergleichsverfahren das ganze Vermögen des Schuldners betrifft, dagegen das Liquidationsverfahren sich lediglich auf das Grundstück selbst erstreckt. Die Entscheidung wird in diesen Fällen vom Schiedsamt in besonderer Zusammensetzung gefällt.“

Das Vergleichsverfahren werde für diejenigen Besitzer der landwirtschaftlichen Grundstücke in Frage kommen, auf die sich die Vergünstigungen entweder beziehen oder die infolge einer zu hohen Verschuldung nicht unter diese Bedingungen fielen, wenn sie ihren privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Grundsätze der Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Feststellung der Verschuldung u. a. m. sind in der Verordnung vorgesehen. Entscheidend sei, daß vom Augenblick der Eröffnung des Verfahrens an der Schuldner keine Verbindlichkeiten, die über den Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung hinausgehen, übernehmen dürfe. Über die endgültige Aufstellung des Verteilungsplanes entschiede die Gläubigerversammlung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Der angenommene Vergleich bilden dann einen rechtsschaffenden Titel. Das Liquidationsverfahren schließlich greife nur dann Plat, wenn ein Vergleichsverfahren nicht abgeschlossen bzw. dasselbe durch das Schiedsamt nicht bestätigt oder für ungültig erklärt wurde. In diesem Falle sollte die Grundstücke zur Zwangsaufseßierung gebracht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit einigen durch besondere Verordnungen noch zu bestimmenden Einschränkungen. Diese Änderungen sollen eine Beschleunigung des Liquidationsprojekts ermöglichen. Von Wichtigkeit sei, daß das Mindestgebot im ersten Termin 50 % des fortwährenden Grundstücks Wertes und im zweiten Termin mindestens 30 % betragen müsse. Staatsfiskus und die Bank Rolny haben bei diesen Versteigerungen das Vorauftrechte.

Ermäßigungen für die Schuldner von Staatsbanken.

Die Ermäßigungen für die Schuldner von Staatsbanken werden vor allem in der teilweise Niederschlagung der Schuldsumme, Verteilung der Rückstände, Übertragung der Rückzahlungen auf neue Tilgungstermine sowie in der Herabsetzung des Zinssatzes bestehen.

Zum Zwecke der Entschuldung werden durch Verordnung des Finanzministers in der Staatslichen Agrarbank (Polszowy Bank Rolny) und in der Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) besondere „Entschuldungsfonds“ geschaffen . . . deren Gesamtheite wahrscheinlich 100 Millionen Zloty übersteigen werden.“

Auch auf dem Gebiete des langfristigen Kredites seien in einzelnen Fällen teilweise Niederschlagungen der Schuldsummen vorgesehen. Die allgemeinen Ermäßigungen würden in der Konversion der rückständigen Raten des langfristigen Kredites in eine neue Amortisationshypothek bzw. die Zerlegung der Abzahlung der Rückstände in eine Reihe für den Schuldner günstigen Raten bestehen.

Im Verhältnis zum Umfangs fonds der Agrarreform werde die Höhe und der Charakter der den Schuldner gewährten Ermäßi-

gungen vor allem davon abhängen, wodurch die Verschuldung entstanden sei.

„Die größten Ermäßigungen sind für diejenigen Schuldner, die durch Landkauf, sei es aus Staatsbesitz oder aus privater Parzellierung, verpflichtet sind, vorgesehen. Im ersten Falle werden die Ermäßigungen auf Grund einer neuen Schätzung, die dem verringerten Werte des erworbenen Grundstückes und des Gebäudes angepaßt sind, erteilt werden, während im zweiten Falle eine Senkung der Schuldsumme um 50 % erfolgt.“

Für besonders hoch verschuldete Betriebe seien zusätzliche Ermäßigungen vorgesehen, für die die Minister für Landwirtschaft und Agrarreform noch besondere Bestimmungen erlassen werde.

Im Bezug auf den Meliorationskredit werde eine gewisse Individualisierung bei der Zuwendung von Vergünstigungen durchgeführt werden. Grundsolj soll jedoch dabei sein, daß die Verschuldung nach der Erteilung der Ermäßigungen 500 Zloty je melioriert hat das Grundstück nicht übersteigen soll.

Die Tilgungsdauer werde in den Fällen, bei denen der Kredit zum Landkauf verwendet wurde oder als Restkaufgeld von Staatsbesitz entstanden sei, bis zu 60 Jahre geben. Für Rentenschuldner seien ebenfalls individuelle Ermäßigungen vorgesehen, die von den einzelnen Wojewojden erteilt werden. Die Gesamthöhe der Tilgungen werde voraussichtlich 350 Millionen übersteigen, d. h. um diese Summe werde sich die Verschuldung der Landwirtschaft im Verhältnis zum Umfangs fonds der Agrarreform verringern.

Eine der Verordnungen sieht eine Novelle für das Gesetz von 1928 vor, auf das sich die Tätigkeit der Akzeptationsbank stützt. Vor allem erhält die Akzeptationsbank das Recht, eigene Obligationen zu emittieren, die zur Übernahme der Forderungen der landwirtschaftlichen Kreditinstitutionen dienen sollen. Die Garantie für diese Obligationen übernimmt der Staatsfiskus . . . Es muß hinzugefügt werden, daß die Zwangselnziehung der Forderungen der Akzeptationsbank nach dem Ostdenkunten der Bank entweder auf dem in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Wege oder auf dem Verwaltungsweg durchgeführt wird. Wenn zwischen dem landwirtschaftlichen Schuldner und der Akzeptationsbank ein den Abschluß eines Vergleichsabkommens vermitteltes Gläubigerinstitut steht, so wird das Recht der Bank sich sowohl auf das Vermittlerinstitut, wie auf das Abkommen schließende Gläubigerinstitut als auch auf den Schuldner selbst erstrecken. Wenn die Schuldner des Gläubigerinstitutes Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe der Gruppen A und B sind, dann ist das Gläubigerinstitut zum Abschluß des Vergleichsabkommens verpflichtet. Die Pflicht besteht im Verhältnis zur Gruppe B nur darin, wenn die Verschuldung des Grundstücksbesitzers 75 % der revidierten Schätzung des Institutes des langfristigen landwirtschaftlichen Kredites nicht übersteigt. Hierbei ist also der Zwang zum Abschluß des Abkommens unterstrichen.

*

Die schärfste Ablehnung findet die Entschuldungsgesetzgebung in den Kreisen des Großgrundbesitzes und in den diesen nahestehenden Blättern. Fast in einer Front mit ihnen stehen aber auch die Pommerellen Zeitungen, die das Sprachrohr der oppositionellen Nationaldemokratie sind. Eine Erklärung dafür kann man u. a. auch darin finden, daß der Anfang der Entschuldungsaktion für diesen Landestyp unvergleichlich geringer ist als beispielsweise für Kongress- und besondere Osthäfen. Während nämlich in diesen letzteren Gebieten der freie und unorganisierte Kredit, der vielfach Buchencredit ist, entschuldigt überwiegt, ist dagegen für Posen und Pommerellen der organisierte Kredit die Regel. Eine Heraushebung dieser Schäden ist aber nach den Aufstellungen des Finanzministers im allgemeinen nicht drastisch.

Das „Slowo Pomorskie“ befiehltweise, das im wesentlichen dem Gläubigerpunktstand vertreten, sieht die Ausführungen Jaworowski unter einem anderen Gesichtswinkel. Denn der Zwang, den konunterteilen Teil der Prinzipialschuld in der ersten Hälfte des Tilgungswertes in 4½% projektierten Pfandbriefen und dazu zum pari Karre entgegenzunehmen zu müssen, berge ja bereits einen Verlust in sich, da in Wirklichkeit der Gläubiger für diese Pfandbriefe beim Verkauf nur ungefähr den halben Nennbetrag er-

halten dürfte. Zu dem gleichen „Vorzugskurs“ und zwar ebenfalls für die Hälfte der Schuldsumme, werde jeder seine Privatschuld, falls sie 500 Zloty übersteige, im Verlaufe von drei Jahren mit Staatspapieren oder Pfandbriefen der Kreditgesellschaften ablösen können.

Die vom Staate eingeleitete Aktion zur Erleichterung der Lage der Landwirtschaft sei unbedingt notwendig gewesen. Nur müßten durch diese Maßnahmen nicht nur Privat- und Bankschulden verringert werden, sondern sie müßten, was vom Minister allerdings unerwähnt gelassen worden sei, ebenso auf die immer mehr anwachsenden öffentlichen Lasten Anwendung finden.

Ob jedoch unter den angenommenen Umständen der Weg, den die Regierung eingeschlagen habe, der richtige sei und mit den Grundlagen der Rechtsordnung und der nationalen Wirtschaft in Einklang zu bringen sein werde, das bleibe noch abzuhängen. Und falls es nicht zutrete, dann müsse man weiterhin fragen, ob ein solches Unternehmen dem gesamten Wirtschaftsleben nicht mehr Schaden als Nutzen bringen könnte.

Einer der hauptsächlichsten und entscheidendsten Faktoren der Wirtschaftssfeier sei das fehlende Vertrauen und besonders auch die wirtschaftliche, rechtliche und politische Unsicherheit.

„In unserem Polen verschwinden besondere politische Verhältnisse diese rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit noch mehr. Das Gesetz über die Entschuldung der Landwirtschaft in solcher Form, wie sie der Finanzminister dargestellt hat, wird ein neuer Faktor der allgemeinen Unsicherheit und der Erschütterung des allgemeinen Vertrauens sein. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Wirtschaftsleben, die Liquidierung der „Krise“, eine Kapitalisierung in größerem Umfange, werden ohne Wiederherstellung der Stabilität, der politischen und Rechtsverhältnisse, der Rechtssicherheit, der normalen Funktion der wirtschaftlichen Institutionen und der Achtung allgemeiner Grundsätze, auf die sich das Wirtschaftsleben stützt, nicht zu erreichen sein. Die neuzeitliche Landwirtschaft kann ohne Kredit nicht bestehen. Verordnungen dieser Art jedoch, die einseitig auf Kosten der Gläubiger gehen, erschweren in Zukunft diesen auf normalem Wege erteilten Kredit und machen den Weg für den gefährlichsten, nämlich den Wucherkredit, frei, der bisher unter der Landbevölkerung in den verschiedensten Formen anzutreffen war.“

Aber auch die Rechte und Interessen jener „Gläubiger“ kann man nicht unterschätzen, über die jedoch der Herr Finanzminister zur Tagesordnung übergeht, wie wenn wir bei uns über eine starke Kapitalistensicht verfügten, deren besondere Interessen vor denen der Allgemeinheit zurücktreten müßten. Zweifellos gibt es auch solche Kapitalisten, solche Wucherer, die aus der produktiven Arbeit anderer Nutzen ziehen und die wir bestimmte nicht in Schutz zu nehmen gedenken. Aber mit Ausnahme des Herrn Ministers seien wir nicht, daß in dem Gesetzesplan irgendwelchen Unterschied gemacht würde zwischen solchen Gläubigern und den Besitzern der berechtigsten Forderungen, wie sie sowohl den Landwirten als auch anderen produktiven sozialen Schichten zustehen, Kreditinstitutionen wie Banken, Sparkassen, Versicherungsfonds, Waisenkassen u. a. m. repräsentieren die Interessen des ganzen Volkes ohne Ausschluß der Landwirtschaft und verdienen den Schutz genau so wie die ländlichen Schuldner ... Diesen Institutionen sichert der Herr Minister die Möglichkeit, staatliche Garantien zu erhalten — wobei jedoch noch nicht bekannt ist, wie weit diese reichen sollen — und einen höheren Zinsfuß von 4½ % im Gegensatz zum normalen Sprozentigen Satz. Warum ist jedoch dieser Satz so niedrig für die anderen Gläubiger festgesetzt worden, ohne irgend einen Unterschied zwischen ihnen zu machen? Gibt es denn unter diesen Gläubigern nicht auch solche, die den Schuldern durch Erteilung eines Darlehns den allergrößten Dienst erwiesen, trotzdem sie ihr Kapital mit 10 % und mehr in Staatspapieren anlegen könnten; gibt es keine Gläubiger aus Erbsaülenuntersetzungen, aus nicht bezahlten Restkaufgeldern, die keine Landwirtschaften und -Waisen, die ausschließlich von der ihnen zugesicherten Rente leben? Und die anderen Berufe, wie Handwerker, Industrielle, redliche Kaufleute, die ihre Forderungen

nicht zurückerhalten können, und die nunmehr infolge der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor dem Zusammenbruch stehen; verdienen auch diese alle nicht eine rücksichtsvollere Behandlung durch die Entschuldungsgesetzgebung?“

Sachlicher als die eben wiedergegebenen sind die Betrachtungen und Bedenken, die im „Cas“ — dem Blatt der Krakauer Konferenziellen — zum Ausdruck gebracht werden.

Die Liquidationsmöglichkeit, die lediglich für den Großgrundbesitz in Anwendung gebracht werden sollte, und die Abhängigkeit der zu gewährenden Vergünstigungen von Größe des Besitzes und Höhe der Verabschaltung zu früheren Gesetzen etwas vollkommen Neuartiges dar. Der „Cas“ glaubt sie als „privilegia odiosa“ bezeichnen zu müssen, da sie durch entsprechende Anordnung der Entschuldungsnormen auf die Liquidation des Großgrundbesitzes für die Hälfte seines heutigen Wertes abzielen. In ihrer Tendenz gehen sie sogar weiter als das Gesetz über die Durchführung der Agrarreform und das Dekret über die Annahme für Zins- und Steuerabfälle. Für den Großgrundbesitz bedeuteten sie deshalb die Fortsetzung von Aluanahmebestimmungen.

Wenn die Zerlegung der Schulden von Rechts wegen in 28 gleiche Raten bei Sprozentiger Verzinsung, von denen die erste bereits am 1. April 1935 fällig sei, für die Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben der Gruppe A und B zweifellos sehr bedeutsame seien, so habe man jedoch dabei einen sehr weitenfältigen Punkt unberücksichtigt gelassen, und zwar die Festlegung einer entsprechenden Rate n z e i t .

„Die Lage der kleinen Landwirte wird sich bis zum Frühling nicht soweit geändert haben, als daß man unter der Androhung der sofortigen Fälligkeit der ganzen Schuldsumme die Bezahlung von jährlich rund 10 % der Schuldsumme verlangen könnte. Wir befürchten nur, daß die Anstrengung übermäßig groß sein wird und dadurch möglicherweise die Entschuldungsaktion bereits im Anfang hemmen könnte.“

Jedebends müsse das Fehlen der Karenzzeit als eine schlechte Bedingung dieses sonst gut gebildeten Entschuldungsbuches angesehen werden.

In gleichem Zusammenhang weist ein anderes Blatt darauf hin, daß der Erfolg der Entschuldungsaktion u. a. davon abhänge, daß dem Kleingrundbesitz in genügender Umfang billiger mittelfristiger Kredit für eine Zeit von 3–5 Jahren als Umlaufkapital zur Verfügung gestellt werde. Denn das Genossenschaftswesen, das früher kurzfristiges Umlaufkapital ausgeliehen habe, leide im Augenblick unter den gleichen Krisenscheinungen wie die Landwirtschaft.

Ein anderer schwacher Punkt der neuen Gesetzgebung seien die Vorschriften über das Liquidationsverfahren und die angenommenen Verabschaltungsnormen, die umstrittbare Fehler und Ungeachttheit zur Folge haben könnten. Es sei vor allem unverständlich, was die Sachbearbeiter veranlaßt haben könne, eine Verabschaltung, die 30 % des Grundstückswertes übersteige, als für den üblichen Entschuldungsweg zu hoch anzusehen.

„Eine so plötzliche Revolution in der Auffassung über die mögliche Entschuldungshöhe für landwirtschaftliche Betriebe kann nur dadurch erklärt werden, daß man in künstlicher Form und mit drakonischen Vorschriften ein Landangebot erzwingen will, und dies in einem Zeitpunkt, wo der Landvorrat auf dem freien Markt auch ohnehin keine Abnehmer findet.“

Bei einer derartigen Konstruktion der Vorschriften ist der Minister für Landwirtschaft und Agrarreform ermächtigt worden, die landwirtschaftlichen Betriebe der Schuldner in den Besitz des Staates zu übernehmen, sofern die Versterbelung im ersten Termin für einen Preis von 50 % des Schätzungs-wertes nicht zustande kommt. Diese Berechtigung kennzeichnet die Tendenz des Staates, die Grundstücke, wenn auch für einen privilegierten halben Preis des Wertes zu übernehmen, die dann verwaltet oder aber parzelliert werden müssen. Diese Tendenz tritt im dem Augenblick zutage, in dem der Finanzminister mit dem Haushaltsdefizit auch ohnehin nicht fertig wird und in dem er gleichzeitig ein Opfer von mehreren 100 Millionen Zloty zur Bezahlung früherer Agrarexperimente bringen muß.“

Gerade diese letzten Bestimmungen sind mit ein Grund für die düstere Stimmung unter den Großgrundbesitzern und die von ihnen gegebenen Beobachtungen. Nach einem Bericht im „Głos Narodu“ habe Ende Oktober in Warschau eine Tagung der „Gutsbesitzerorganisation Kongresspolens“ stattgefunden, auf der „in melancholischer Stimmung verhandelt wurde.“ In den Liquidationsbestimmungen sehe man ausgesprochene Enteignungsbestrebungen.

Zur Charakterisierung der Stimmung unter den Gutsbesitzern verdient die auf der Tagung zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, daß das Entschuldigungsgesetz vielleicht in der jetzigen Form nicht veröffentlicht und also nicht in Kraft treten werde, hervorgehoben zu werden.

Diese Hoffnung ist inzwischen nun durch die Veröffentlichung der gleiche, wie zu erwarten war, entfallen.

Ein abschließendes Urteil über die gesamte neue Gesetzgebung ist in der Presse noch nicht enthalten und darf wohl auch erst nach der Bekanntgabe der verschiedenen Ausführungsbestimmungen erwartet werden.

[„Polska Gospodarka“, Heft 43, vom 27. 10. 1934 und Heft 44 vom 3. 11. 1934; „Gazeta Polska“ vom 23. 9., 20. 10., 23. 10. und 2. 11. 1934; „Słowo Pomorskie“ vom 28. 10. 1934; „Kurier Pomeranny“ vom 30. 10. 1934; „Czas“ vom 3. 11. 1934; „Głos Narodu“ vom 27. 10. 1934; „Gazeta Gdanska“ vom 4. 11. 1934; „Ilustrowany Kuryer Codzienny“ vom 29. 10. 1934.]

Das Problem der Motorisierung in Polen.

Die seit 1931 zu verzeichnende ununterbrochene starke Abnahme der Anzahl der sich im Verkehr befindlichen Kraftwagen hat nach dem Bekanntwerden des Standes vom 1. Juli 1934 zu einer Diskussion des Problems der Motorisierung in Polen Anlaß gegeben.

In den vier Jahren von 1930 bis 1934 sei der Automobilverkehr in Polen, als dem einzigen Staate Europas, der überhaupt eine Abnahme zu verzeichnen habe, um 30 % zurückgegangen. Das Problem der Demotorisierung des Landes werde dadurch immer brennender und gestatte keinen weiteren Aufschwung. Nach Ansicht der „Gazeta Polska“ ist der Hauptfachliche, wenn nicht sogar einige Grundsatz des Niederganges des Automobilismus in Polen der übermäßige hohe Zoll, der jeden aus dem Auslande eingeführten Kraftwagen auferlegt werde.

Diese prohibitive Zollsätze haben zur Folge, daß Polen das Land der teuersten Automobile der Welt ist. Ein Kraftwagen volkstümlichen Typs, dessen Preis in jedem anderen Lande zwischen 4000 und 6000 Zloty schwankt, kostet in Polen über 12 000 Zloty. Noch größer ist der Unterschied bei den Wagen höherer Qualität. Hinzu kommen bei uns zu Lande noch zahlreiche Aufschläge, die jeden Kraftwagenbesitzer belasten, und verschiedene, vielfach sehr lästige Formalitäten, die jeder Besitzer zu erledigen hat. Das Ergebnis ist, daß sich immer weniger Wagen von Privatwärtern finden.

Zahlreiche Wirtschaftsorganisationen und Automobilinstitute sind wiederholt an die Regierung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die bisherige Motorisierungspolitik einer Revision zu unterziehen, herangetreten, da sie letzten Endes geradezu entgegengesetzte Ergebnisse zeitigte, als beabsichtigt, nämlich zu einer vollkommenen Demotorisierung des Landes führe. Dies ist vom wirtschaftlichen Standpunkt äußerst unerwünscht und gleichzeitig sehr gefährlich im Hinblick auf die Landesverteidigung.

Eine große Schwierigkeit anderer Art, die viel schwerer zu befreiten sein werde als die hohen Zölle, sei die starke Verhältnisfrage des Problems der Motorisierung mit dem unerlässlichen Ausbau des Straßennetzes. Die bisherige Motorisierungspolitik sei von der unlösbarer Verknüpfung dieser beiden Probleme ausgegangen und belaste daher mit einem übermäßig großen Teil der Leistungen für den Straßenbau — den Kraftwagenverkehr, was dieser bei den heutigen schlechten Rennabilitätsbedingungen der Kraftwagen zu tragen nicht in der Lage war.

„Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß sowohl das Gesetz über den Wegezolls, wie auch die zugunsten der

polnischen Autoindustrie geführte Schutzpolitik keine Daseinsberechtigung haben und unseren Kraftwagenbestand zum Ruin gebracht haben. Wir besitzen heute im Verhältnis zur Bevölkerungszahl die geringste Anzahl Kraftwagen in Europa.“

Um nur einige Verhältniszahlen zu nennen, sei erwähnt, daß das Verhältnis des auf ein Auto entfallenden Personenzahl in den Vereinigten Staaten 5:1, in Frankreich 28:1, Mexiko 190:1 und in Polen 1291:1 sei.

„Mit diesem kompromittierenden Verhältnis übertreffen wir sogar noch — Britisch Indien, wo ein Auto auf 2908 Bewohner entfällt.“

Der Aufzug auf je 100 qkm der Staatsoberfläche stehe Polen mit Australien, und zwar mit je 7 Autos auf 100 qkm auf gleicher Stufe.

Die Tabelle 3a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z in den verschiedenen Staaten für die letzten zwei Jahre zeigt nachstehende der „Gazeta Codzienna“ entnommene Tabelle:

Land	Anzahl der Kraftwagen		+ Zunahme in Tausenden	- Abnahme in Tausenden
	in Tausenden	in Tausenden		
Frankreich	1932	1933		
England	1710	1731	+ 21	
Deutsches Reich	1578	1633	+ 54	
Australien	600	659	+ 59	
Italien	525	553	+ 7	
Belgien	294	317	+ 23	
Niederlande	170	188	+ 7	
Japan	125	135	+ 10	
Algier	100	101	+ 1	
Tschechoslowakei	93	100	+ 7	
Schweden	91	99	+ 8	
Mexiko	84	93	+ 9	
Norwegen	67	86	+ 19	
Portugal	49	51	+ 2	
Polen	31	35	+ 4	
	28	25,3	- 2,7	

„Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, daß in allen hier angeführten Staaten die Zahl der Kraftwagen zugenommen hat, während lediglich in Polen ein recht bedeutender Rückgang zu verzeichnen ist.“

Noch deutlicher wird diese Tatsache, wenn man in Bezug auf die Zahl der Autos in Polen in den einzelnen Jahren angestiegen ist:

1. 1. 1927 16 500 Autos; 1. 1. 1928 22 000; 1. 1. 1929 29 500; 1. 1. 1930 37 000; 1. 1. 1931 39 000; 1. 7. 1931 33 600; 1. 1. 1932 28 000; 1. 1. 1933 25 245; 1. 7. 1933 25 796; 1. 1. 1934 26 133 Autos.“

Als Gründe für eine derartige starke Abnahme nennt der Verfasser dieses Artikels neben den überaus hohen Zöllen und der übermäßigen Besteuerung die Monopolisierung des Marktes und das geringe Einkommen der Bevölkerung Polens.

Als Beispiel für die Auswirkung der hohen Zölle sei erwähnt, daß das Ford-Auto, das in Olsztyn 7 000 Zloty kostet, durch den Zollsenschlag bis auf 15 000 Zloty verteuert werde. Andererseits zahlt der polnische Verbraucher für 1 Liter Benzin 70 Gr., während der französische oder tschechische Verbraucher für den gleichen polnischen Benzin nur 20 Gr. zahlt.

Im Oktoberheft der Monatszeitschrift des Automobilklubs Polens, „Auto“, sind statistische Zusammenstellungen und Diagramme über Stand und Entwicklung des Kraftfahrtwesens in Polen enthalten. An diese Angaben schließt der „Ilustrowany Kuryer Codzienny“ folgende Betrachtung:

„Aus dieser Statistik ist die Abnahme der Anzahl mechanischer Fahrzeuge jeder Art von 1931 an ersichtlich. Die einzige Ausnahme bilden die Motorräder, deren Zahl eine gewisse Zunahme zeigt. Bis Ende 1930 ist die Zunahme der Motorisierung, wenn auch eine langsame, so doch den Verhältnissen entsprechende und normale gewesen. Dagegen setzt im Jahre 1931 ein gewaltiger Sturz ein, der nur im Jahre 1931 etwas abgebremst wird, um einer scheinbaren kleinen Ver-

besserung Platz zu machen. Die Erklärung dafür findet man darin, daß ein Teil der aus dem Verkehr gezogenen Wagen langsam wieder in den Dienst gestellt wird und infolgedessen erneut Registrierungsnummern auskauft.

Das Bild des Zusammenbruches. Die den zahlenmäßigen Stand der Kraftwagen in Polen darstellende graphische Kurve ist ein wahres Spiegelbild der Verhältnisse und der Maßnahmen auf dem Gebiete der Motorisierung in Polen. Bis zum Ende des Jahres 1930 ermöglicht ein freier Handel, freie Konkurrenz, entsprechend angewandte Zölle, noch verhältnismäßig zutreffende Steuern sowie eine allgemeine den Kraftwagenverkehr fördernde Politik — eine normale Entwicklung dieses Wirtschaftsbereichs, wenngleich diese Entwicklung auch langsam vor sich geht.

Wenn dieser Zustand weiterhin beibehalten worden wäre, so könnten wir, selbst unter der Berücksichtigung der augenblicklichen Weltwirtschaftskrise und ihrer hemmenden Wirkungen, unter normalen Bedingungen zum 1. Juli 1934 mindestens 65 000 Autos gehabt haben. Statt dessen haben wir — wie die Statistik zeigt (zusammen mit Motorrädern und anderen mechanischen Wagen) — nur 35 000 d. i. fast die Hälfte.

In den Jahren 1931 und 1932 fiel die Zahl der Autos in Polen gewaltig. Der Grund dafür ist die überaus hohe Abgabe für den staatlichen Wegefonds. Diese Steuer traf den sich in der Entwicklung befindlichen Automobilismus in Polen sehr hart. Die Jahre 1933 und 1934 zeigen eine unbedeutende Zunahme, aber hauptsächlich bei denjenigen Wagenarten, für die gerade die Wegesteuer ermäßigt wurde. Es sind dies die privaten Personenautos und Motorräder. Dagegen ist der Rückgang derjenigen Wagenkategorien nicht aufgehalten worden, die auch weiterhin mit hohen Abgaben belastet werden, d. s. die Verkehrsautobusse, Lastkraftwagen und Autotaxen. Die Steuerbelastung hatte also in den letzten vier Jahren den entscheidenden Einfluß auf die Anzahl der verkehrenden Kraftwagen in Polen.

Die Folgerungen aus alle dem zu ziehen, bereit keine größeren Schwierigkeiten. Es erwies sich nämlich, daß alle übermäßigen Steuerbelastungen, die zur Vermehrung der Einnahmen des Wegefonds beitragen sollen, nur entgegengesetzte Folgen haben. Sie verringern nur die Zahl der Zahler, ohne die Einnahmen zu erhöhen."

In ähnlicher Form habe die falsche Motorisierungspolitik auch die recht beachtliche Entwicklung des Autobusverkehrs zum Stillstand und Erlegen gebracht. Vor allem sei auch hier die allzu hohe Beeinflussung des Autobusverkehrs von den nachteiligen Folgen gewesen. Außerdem habe die Durchführung der Verordnung über den konzessionierten Erwerbstransport von Personen und Gütern mit Autobussen und LKW-Kraftwagen die Zahl der in Polen verkereibenden Autobusse auf ein Drittel des früheren Standes reduziert. Schließlich habe nach der kürzlichen Einführung von Autobussen der polnischen Staatsseilbahn auf den wichtigsten, also auch rentabelsten Strecken, zur weiteren Einschränkung des allgemeinen Autobusparkes geführt.

"Es ist eine wohl schwer zu bestreitende Tatsache, daß das Verkehrsministerium durch Aufnahme des Autobusverkehrs nicht nur eine Reihe kleiner privater Arbeitsstätten zum Erliegen gebracht hat, sondern sogar selbst zu dem von ihm geführten Autobusverkehr sehr bedeutende Summen zulegt und dadurch das mögliche Defizit der Staatsbahnen nur noch verzerrt."

Mit dem Problem der Motorisierung des Landes hat sich bereits vor langerer Zeit die Industrie- und Handelskammer in Warschau beschäftigt und eine diesbezügliche Eingabe bei der Regierung gemacht. Darin hat sie sich für eine bedeutende Senkung der bisherigen Zollsätze auf Autos sowie für die Schaffung von Bedingungen, die die Montage im Inland ermöglichen, ausgesprochen. Dies sei nach ihrer Ansicht durch entsprechende Staffelung der Zölle möglich, da nur dadurch vorläufig zahlreiche Hilfs-

zweige geschaffen werden könnten, aus denen in einigen Jahren eine eigene Autoindustrie hervorgehen könnte.

Bei der Frage der Abschaffung von Kraftwagen steht noch zur Entscheidung, ob man diese aus dem Auslande einführen oder im Inlande herstellen sollte.

"Die Erfahrungen, die wir bisher mit der inländischen Autoindustrie gemacht haben, sind so traurig, daß diese Möglichkeit praktisch gar nicht in Frage kommt.

Wir haben Autos in geringer Anzahl und zu phantastisch hohen Preisen hergestellt, was ja miteinander in Beziehung steht. Eine Autoindustrie benötigt nicht nur große Kapitalien, sondern auch ein Heer geschulter Spezialisten. Wir haben weder das eine noch das andere. Die Schaffung einer eigenen Autoindustrie ist auch vom Absatzmarkt abhängig, und diesen bestehen wir ebenfalls nicht."

Dafür aber sieht der Verfasser dieses Artikels eine Möglichkeit darin, daß man für die ausländischen Fabriken, die durch ihre solide Arbeit bekannt sind, die Möglichkeit zur Anlage und Führung von Montagewerken in großen Stil in Polen gibt. Dabei müßte jedoch zur Bedingung gemacht werden, daß die größtmögliche Anzahl von Einzelteilen, die im Inlande hergestellt werden können, von diesen Fabriken mit der Zeit in zunehmendem Maße verwendet würden. "Mit der Zeit — denn vorläufig ist das aus technischen Gründen noch nicht durchführbar."

Eine weitere von der Regierung den ausländischen Montagewerken zu stellende Bedingung müßte die finanzielle Teilnahme dieser Firmen am Ausbau des polnischen Straßennetzes sein. Es würde dies zu logischerweise mit den Interessen dieser ausländischen Firmen zusammenfallen, da der Ausbau von Straßen ja gleichzeitig den Absatzmarkt erweiterte. Es sei daher angenommen, daß in eigenem Interesse keines dieser Unternehmen sich weigern würde, diese Bedingungen anzunehmen.

Mit der Frage der notwendigen Motorisierung des Landes beschäftigt sich seit einiger Zeit nun auch die "Gazeta Polska", und zwar hat sie dieses Problem zur allgemeinen Diskussion gestellt, worauf in der Tat auch schon eine Reihe von Artikeln eingegangen ist und abgedruckt wurde. Im wesentlichen werden die gleichen uns schon bekannten Argumente angeführt: zu hohe Zoll- und Steuerbelastung, schlechte Straßen, aber auch Mangel eines haushaltstüchtigen Marktes. Überwiegend ist man der Ansicht, daß die Befestigung des schlechten Standes der Motorisierung weniger ein technisches als vor allem ein wirtschaftliches Problem sei.

Eine bemerkenswerte Überlegung wurde in diesem Zusammenhang vor kurzem von einem gewissen S. Szepielinski angeftelt. Er geht von der in Polen öfters gedauerten Ansicht aus, daß Polen doch im Flugzeugen recht gute Ergebnisse erzielt habe und es deshalb verwunderlich sei, daß es sich in der Frage der Motorisierung dauernd in Rückstand befände. Die Frage der Wagen könne dabei allein nicht entscheidend sein, da Staaten mit einem noch schlechteren Straßennetz, wie z. B. Rumänien oder Sowjet-Rußland, auf dem Gebiete der Motorisierung Polen hinter sich gelassen hätten.

Was den Flugzeugen betrefse, so steht er heute auf der Entwicklungslinie, wo die Autoindustrie vor einigen Jahrzehnten gestanden habe. Es würden nämlich nur kleine Serien gebaut, und außerdem habe man es hauptsächlich mit einem Abnehmer — der Regierung — zu tun. Außerdem sei die Frage der Motorisierung des Landes auf das engste mit dem Wegeproblem und der Krise verbunden, was beides für das Flugzeugenwesen ohne Einfluß sei, da der Staat Hauptabnehmer sei, der trotz der Krise zum Ankauf von Flugzeugen aus Gründen der Landesverteidigung gezwungen sei.

"Versuchen wir nunmehr, die Frage des Einflusses der Autoindustrie auf die Verteilung des Landes zu analysieren. Das Heer gebraucht für den Fall des Krieges vor allem motorisierte Kriegsautos, also Schlepper, Traktoren, Last- und Sanitätskraftwagen sowie Motorräder. Personenautos, die als Verbindungsmitte dienen, werden in verhältnismäßig geringer Anzahl ge-

braucht werden, so daß der heute im Lande vorhandene Bestand an Personenkraftwagen vollkommen ausreichen würde, wenn diese Autos neuer Konstruktion und in gutem Zustande wären.

Daraus folgt, daß die polnische Autoindustrie, falls sie vorhanden wäre, unter Verhältnissen, die denen der Flugzeugindustrie ähnlich sind, vor allem Schlepper bauen könnte, da diese als ausgesprochenes Kriegsgerät nur einen Abnehmer hätten und die Produktion dieser Schlepper in kleinen Serien tatsächlich notwendig ist. Die Motoren, die zur Herstellung von Schleppern notwendig sind, könnten mit gewissen Änderungen zum Bau von Lastkraftwagen, Autobussen und Traktoren verwendet werden, was die Produktionskosten ermäßiggen müßte. Die Armee im Felde gebraucht unbedingt eine große Anzahl Last- und Sanitätskraftwagen. Einigedessen müßte deren Produktion unbedingt im Inlande ermöglicht werden, wobei die Produktionsstätten für jedes erzeugte Stück, das für den Fall des Krieges verwendbar ist, eine Prämie erhalten müßten. Polen gebraucht auch dauernd eine gewisse Anzahl von Autobusgestellen, die im Inlande produziert werden müßten, wobei die für die Schlepper erzeugten Motoren verwendet werden könnten. Auf diese Art könnten wir große Produktionsstätten in Betrieb setzen, die eine Reihe von Wagen mit ähnlichen Motoren erzeugen könnten, was die Produktion und Vervollkommenung erleichtern würde . . .

Anders verhält es sich mit der Produktion von Personenautos. Diese unterliegen so großen und zahlreichen Konstruktionsänderungen, daß es in dieser Hinsicht unmöglich wäre, mit dem ausländischen Produktionskolossen Schritt zu halten. Bei einem so kleinen Absatzmarkt, wie ihn im Augenblick Polen darstellt, werden alle Bemühungen, den ausländischen Konstruktionen zu folgen, einstweilen noch eine unnötige Vergrößerung öffentlicher Gelder sein, da sich ein Privatunternehmer dafür bestimmt nicht finden und mit einer solchen Produktion nicht beginnen würde."

Es bleibt also lediglich die einzige Möglichkeit, Montagewerftanlagen einzurichten, um die weitgehendste Maße insländische Produktionsmöglichkeiten und ausländische Erfahrungen verwerten.

[*"Gazeta Polska"* vom 24. 10. und 8. 11. 1934; "*Codzienna Gazeta Handlowa*" vom 9. 8., 19. 8. und 22. 8. 1934; *"Illustrowany Kurier Codzienny"* vom 26. 10. 1934; "*Polska Gospodarcza*", Heft 36, vom 8. 9. 1934; "*Dziennik Poznański*" vom 8. 8. 1934; "*Gazeta Warszawska*" vom 23. 9. 1934.]

Das Auslands-, insbesondere deutsche Kapital in Großpolen.

Die *Zyndram*-Affäre gab schon mehrfach in der polnischen Presse Anlaß zu Betrachtungen über die Rolle, die das Auslandskapital in der polnischen Wirtschaft spielt. (Vergl. unsere Berichte: 1934 Nr. 8—9, Seite 40*; Nr. 10, Seite 44*; Nr. 16—17, Seite 76*; Nr. 21, Seite 92*; Nr. 24, Seite 106*.) Auch dieses Mal geht der *"Kurier Łódzki"* vom Zyndram-Shandal aus, um dann die Verhältnisse in Großpolen zu besprechen.

Der Artikelsschreiber glaubt, dabei fünf Wege feststellen zu können, auf denen das ausländische Kapital in dieses Gebiet hineinkommt. Es seien dies: die Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Unternehmungen, die sich auf ausländische Lizenzien stützen, der mittlere Handel und die mittlere Privatindustrie, und schließlich der Kredit, der aus dem Auslande eindringt und für die deutschen Unternehmungen aller Art bestimmt sei.

Bei einer Unterscheidung des Anteils ausländischen Kapitals im Wirtschaftsleben Großpolens in nationales Hinsicht müßte man zwischen dem deutschen Kapital und dem Fremdkapital anderer Herkunfts unterscheiden.

„Wenn wir von dem sich aus dem Auslande hereindrängenden Kapital sprechen, dann sind immer die deutschen Kredite gemeint.“

In Großpolen arbeiten 35 industrielle Aktiengesellschaften, die in ihrem Anlagekapital auch ausländisches Kapital besitzen, dessen Gesamtsumme rund 18 Millionen Zloty bei einem Gesamtanlagekapital der Gesellschaften von 56,5 Millionen Zloty beträgt. Von den 35 Gesellschaften besitzt das Ausland in 9 von ihnen über 50 % des Anlagekapitals, in allen übrigen dagegen 5 bis 45 %.

Die Summe von 18 Millionen Zloty ausländischen Kapitals, das in den genannten Aktiengesellschaften investiert ist, entfallen auf das deutsche und das deutsch-Danziger Kapital 10 Millionen Zloty, das holländische 4 Millionen Zloty, das belgische 1,4 Millionen Zloty, das Schweizer 1 Million Zloty, das französische 1,1 Millionen Zloty, das dänische 280 000 Zloty, das österreichische 130 000 und auf das amerikanische Kapital 150 000 Zloty.

Neben den Aktiengesellschaften gehört das Genossenschaftswesen zur Domäne, in der das ausländische Kapital herrscht. Das deutsche Genossenschaftswesen in Großpolen umfaßt vor allem den organisierten Geldmarkt, den landwirtschaftlichen und Getreidehandel und schließlich das Molkereiwesen.

Außerdem ließen ausländische, genauer gesagt, deutsche Gelder auf Umwegen in der Form von Krediten für die Genossenschaften und private Industrie- und Handelsunternehmen und sogar landwirtschaftliche Betriebe herein. Diese Kredite sind zahlenmäßig nicht zu erfassen, doch unterliegt ihr Vorhandensein nicht dem geringsten Zweifel, ebenso wie die Tatsache, daß das deutsche Wirtschaftsleben in Großpolen und in Pommern ebenfalls sich der deutschen Gelder in verschiedenen Formen bedient.“

Bevorzugt seien im allgemeinen vom ausländischen Kapital die Lebensmittel-, Leder-, Metall-, Holz-, Mineral-, chemische Industrie und das Verkehrswezen.

Das deutsche Kapital sei vor allem in den Zuckerraffinerien und Mühlen investiert, das Danziger in Brauereien und Getreidemühlen, und das französische und belgische in der Metallindustrie. Dagegen sei das Schweizer Kapital stärker an die Erzeugnisse der Massenproduktion der kosmetischen und Lebensmittelbranche und das amerikanische in der kosmetischen Branche beteiligt. Im großen ganzen könne gefragt werden, daß die Hälfte des ausländischen Kapitals noch aus der Vorkriegszeit in Großpolen investiert sei, während die andere Hälfte erst nach dem Kriege hereingekommen sei.

In diesem Zusammenhange verdient eine andere Pressenotiz erwähnt zu werden, der zufolge die ausländische Verschuldung Polens im letzten Jahre einen beachtlichen Rückgang zu verzeichnen habe. Wenn auch etwas geringer als in den beiden Halbjahren 1933, so betrage er doch immerhin in der ersten Hälfte dieses Jahres über 160 Millionen Zloty. Die Gesamtlücke der ausländischen Schulden habe nämlich am 1. 1. 1934 3 544 371 538 Zloty und am 1. 7. 1934 3 384 045 427 Zloty betragen.

Diese starke Abnahme sei vor allem auf die weitere Devaluation des Dollars zurückzuführen, wodurch die Verschuldung allein gegenüber den Vereinigten Staaten um 86,5 Millionen Zloty auf 1 080 041 339 Zloty zurückgegangen sei. Eine ähnliche, wenn auch nicht eben starke Abnahme der Verschuldung, ebenfalls infolge der Währungsdevaluation, sei gegenüber Großbritannien, Norwegen, Schweden und Dänemark zu verzeichnen. Infolge von Rückzahlungen habe sich lediglich die Verschuldung gegenüber den Niederlanden und Frankreich verringert.

[*"Kurier Łódzki"* vom 24. 10. 1934; "*Polonia*" vom 14. 10. 1934.]